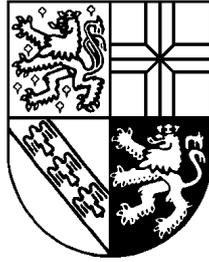


9 WF 135/11  
8 F 345/10 VKH2  
AG Völklingen



# Saarländisches Oberlandesgericht

## Beschluss

### In der Familiensache

P. L.,

Antragsgegnerin, Widerantragstellerin und Beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...-

**g e g e n**

G. L.,

Antragsteller und Widerantragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ... -

wegen **nachehelichen Unterhalts** (Abänderungsklage)

hier: sofortige Beschwerde gegen Verweigerung von Verfahrenskostenhilfe

hat der 9. Zivilsenat – Senat für Familiensachen II –  
des Saarländischen Oberlandesgerichts

durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Quack  
als Einzelrichterin

am 16. Januar 2012

**beschlossen:**

1. Die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts – Familiengericht – in Völklingen vom 16. September 2011 – 8 F 345/10 VKH2 – wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

**Gründe:**

Die gemäß §§ 113 FamFG, 127 Abs. 2, 567 ff ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Familiengericht hat der Antragsgegnerin zu Recht die beantragte Verfahrenskostenhilfe für den Widerantrag gemäß Schriftsatz vom 9. Juni 2011 mangels Kostenarmut verweigert.

Die Antragsgegnerin hat am 9. Juni 2011 vor dem Nachlassgericht in Völklingen die Erbschaft nach ihrer am 1. Mai 2011 verstorbenen Mutter ausgeschlagen - 4 VI 247/11 -, nachdem sie die Wert- und Erbenanfrage des Nachlassgerichts – 4 IV 542/03 – bereits unter dem 19. Mai 2011 dahingehend beantwortet hatte, dass ein Bankguthaben von ca. ... EUR und ein Hausgrundstück mit einem geschätzten Verkehrswert von .... EUR und Nachlassverbindlichkeiten – ohne Beerdigung- und Grabsteinkosten - von ... EUR vorhanden seien. Aufgrund ihrer Ausschlagung ist nunmehr ihre Tochter C. M. L., geboren am ... 1995, als (Mit-)Erbin berufen, und zwar neben den beiden Brüdern der Antragsgegnerin.

Gemäß § 115 Abs. 3 ZPO hat die Partei ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Die Antragsgegnerin hat zwar kein Vermögen. Ihr ist ein solches aber fiktiv zuzurechnen. Miterbenanteile gehören zum Vermögen

(Kalthoener/Büttner/Wrobel-Sachs, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe, Beratungshilfe, 5. Aufl., Rz. 329). In Ansehung des bereits seit Mitte 2010 laufenden Unterhaltsverfahrens und der Absehbarkeit ihres Abänderungswiderantrags durfte die Antragsgegnerin ihre Miterbenstellung nicht ohne verfahrenskostenrechtlich relevanten Grund aufgeben. Die Begründung, dass ihr in Anbetracht des Umstandes, dass einer ihrer Brüder in dem zur Erbmasse gehörenden Haus wohne, „diese Erbangelegenheit mit zu viel Ärger verbunden“ sei, ist verfahrenskostenrechtlich nicht billigungswert und verfängt auch schon deshalb nicht – worauf der Bezirksrevisor in seiner Stellungnahme vom 2. November 2011 zu Recht hingewiesen hat -, weil sie aufgrund der ihrer minderjährigen Tochter nunmehr angefallenen Miterbschaft und infolge ihres Sorgerechts in diese Angelegenheit in jedem Fall weiter involviert ist. Die Erbausschlagung seitens der Antragsgegnerin, an deren Wirksamkeit (insbesondere im Hinblick auf § 138 BGB) keine Bedenken bestehen, ist mutwillig und deshalb verfahrenskostenhilferechtlich ohne Relevanz. Bei der demnach gebotenen fiktiven Vermögensbetrachtung verbleibt ausweislich der von der Antragsgegnerin in der Nachlasssache 4 IV 542/03 erteilten Auskunft, an der sie sich mangels konkreter Anhaltspunkte für ihre Unrichtigkeit festhalten lassen muss, nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten und unter Berücksichtigung der 1/3 - Miterbenstellung ein Betrag von um die ... EUR, der auch unter Berücksichtigung des der Antragsgegnerin nach § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII zu belassenden Schonvermögens bei Weitem ausreicht, die Kosten abzudecken, die durch den Abänderungswiderantrag gemäß Schriftsatz vom 9. Juni 2011 entstehen - für die Verteidigung gegen den Abänderungsantrag des Antragstellers und ihren Auskunftswiderantrag wurde ihr mit den Beschlüssen vom 16. November 2010 und vom 3. Dezember 2010 ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt. In Anbetracht dessen, dass der Erbfall bereits am 1. Mai 2011 eingetreten ist, dringt die Antragsgegnerin auch nicht mit ihrem pauschalen Einwand durch, dass nicht absehbar sei, wann der Erlös aus der Erbaueinandersetzung zur Verfügung stünde, zumal sie den Stand der Auseinandersetzung nicht aufgezeigt hat.

Ohne Erfolg beruft sich die Antragsgegnerin auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum sog. Behindertentestament und zum Pflichtteilsverzicht eines behinderten Sozialhilfeempfängers (vgl. BGH, FamRZ 2011, 472). Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezieht sich auf das erbrechtlich relevante

Handeln von Eltern behinderter Kinder und behinderter Sozialhilfeempfänger und ist auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen, in dem ein billiger Grund für die Ausschlagung nicht gegeben ist, die Motivation vielmehr darin besteht, die Bedürftigkeit mit Blick auf das anhängige Unterhaltsverfahren gezielt herbeizuführen, mithin die Antragsgegnerin ihre Leistungsunfähigkeit mutwillig herbeigeführt hat (vgl. auch Senatsbeschluss vom 20. Januar 2010, MDR 2010, 1753 m.w.N.).

Die sofortige Beschwerde hat somit keinen Erfolg.

Der Kostenausspruch beruht auf §§ 113 Abs. 1 FamFG, 127 Abs. 4 ZPO.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordern.

gez. Quack